

2. Historische Entwicklung

Kreditinstitute in der Europäischen Union („EU“) unterliegen seit 1977 einer Regulierung. Die Bezeichnung „Fit & Proper“ wurde erstmals in nationalem Kontext in Großbritannien verwendet, wo die „First Banking Directive“ normiert hat, dass Bankleitungsorgane „fit and proper“ sein müssen, um diese Funktion auszuüben.³

Auf globaler Ebene wurde in den späten 90er Jahren erkannt, dass Corporate-Governance-Regelungen hinsichtlich der Leitungsorgane von Kreditinstituten nicht nur auf freiwilligen Kodizes beruhen können, sondern entsprechend gesetzlich normiert sein und einer Aufsicht unterliegen sollten. Das Resultat dieser Erkenntnis war die Einführung von weltweit anerkannten Standards durch das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) im Jahr 1997 und der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) im Jahr 1999.⁴ Die erste europäische Richtlinie, die eine Legaldefinition von Corporate Governance enthält, war die RL 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute („Bankenrichtlinie“), deren Grundprinzip eine auf Stabilität basierende Kreditinstitutsführung war. Die Bankenrichtlinie wurde durch eine Novelle des Bankwesengesetzes (BWG, BGBl 2006/141) in Österreich umgesetzt, mit der die §§ 26 (Offenlegungspflichten) und 39 BWG (allgemeine Sorgfaltspflichten) von einer Änderung betroffen waren.⁵

Das Finanzsystem hat schließlich in den 90er Jahren an enormer Komplexität gewonnen. Kreditinstitute erlebten ein hohes Wachstum, dessen Folge die zunehmende Komplexität und Undurchsichtigkeit der Strukturen, Geschäftstätigkeit und der Produkte war. Gleichzeitig wurden vor allem durch neue Technologien Grenzen geöffnet und verschränkte, komplizierte Verbindungen zu Schattenbanken (das sind Finanzunternehmen, die außerhalb des regulierten Bankensystems agieren) aufgebaut.⁶

3 Vgl *Bischof*, Fitness and Propriety of Bank Directors in the Light of the Global Financial Crisis 2007–2009, GPR 2013, 321 (322f).

4 Vgl *Bischof*, GPR 2013, 321 (322f).

5 Vgl *Sauerzopf*, Corporate Governance für Kreditinstitute im europäischen Kontext, ÖBA 2009, 609 (609f).

6 Vgl *Bischof*, GPR 2013, 321 (322f).

Die Folge war eine globale Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2007 bis 2009, die eine der größten Finanzturbulenzen seit der Großen Depression im Jahr 1929 darstellte. Im Lichte der Krise wurden verschiedene Mängel vor allem im Bereich der Corporate Governance, aber insbesondere bei der Fitness und Properness der Leitungsorgane von Kreditinstituten aufgezeigt.⁷ Das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Qualität der Unternehmensführung und -aufsicht (Corporate Governance) bei Kreditinstituten ist durch die Finanz- und Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2008 anhaltend stark gesunken. Die internationalen Standardsetter haben aufgrund der festgestellten signifikanten Mängel in der Corporate Governance von Kreditinstituten weitreichende Reformprojekte etabliert, da Kreditinstitute im Unterschied zu anderen Wirtschaftsunternehmen besondere finanzwirtschaftliche Aufgaben für den Staat erfüllen. Damit kommt der Vertrauensstärkung der Anleger in das Bankensystem durch die Schaffung und Überwachung von rechtlichen Grenzen eine wesentliche Bedeutung zu, womit eine stärkere Regulierung begründet wird.⁸

Hinsichtlich der Mängel in der Corporate Governance von Kreditinstituten hat das Unverständnis für drohende Gefahren sowie ein generell schlechter Überblick der Leitungsorgane über die Lage des Kreditinstitutes und die Entwicklung der Finanzmärkte dazu geführt, dass die dramatische Erhöhung der Risiken und deren Bedeutung vielfach nicht erkannt wurden („Mangel an Verständnis“). Vor allem Aufsichtsräte hätten sich aufgrund der erhöhten Komplexität sehr viel stärker involvieren, mehr Zeit für ihre Aufsichtstätigkeit aufwenden und auch aktiver ihre Tätigkeit wahrnehmen müssen, um die warnenden Signale zu erkennen („Mangel an Engagement“). Darüber hinaus waren viele Aufsichtsräte fachlich nicht angemessen besetzt, es fehlte an Expertise und Kompetenz, vor allem aber auch an jenen Kenntnissen, die erforderlich waren, um die komplexen Produkte sowie das Bilanzsummenwachstum, die Liquiditätserfordernisse und Risiken zu verstehen („Mangel an Kompetenz“). Zudem waren Aufsichtsratsmitglieder vielfach nicht mit den entsprechenden kommunikativen Voraussetzungen ausgestattet, um die erforderlichen Fragen aktiv im Aufsichtsratsgremium zu stellen und sich auch gegenüber einem starken Vorstandsvorsitzenden zu behaupten. Das Fehlen ausreichender Erfahrung und die mangelnde Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, vor allem hinsichtlich der Überwachungstätigkeit des Vorstandes, haben sich ebenfalls nicht förderlich ausgewirkt.⁹ Die unzureichende Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder wurde daher als Mitursache für die Finanzkrise ausgemacht. Es wurde ausdrücklich moniert, dass „sowohl die Ver-

7 Vgl. *Bischof*, GPR 2013, 321 (321).

8 Vgl. *Velte/Buchholz* in *Paetzmann/Schöning*, Corporate Governance von Kreditinstituten (2014), 298, 301.

9 Vgl. *Bischof*, GPR 2013, 321 (322f).

waltungsräte als auch die Aufsichtsinstanzen weder die Art noch den Umfang der Risiken verstanden haben“.¹⁰

Dieser Vorwurf der Unfähigkeit der Leitungsorgane zur Pflichterfüllung hat zu umfassenden gesetzlichen Reformen geführt und schließlich auch zur Entwicklung der F&P-Anforderungen.¹¹ Es wurde daher in Folge der nunmehr bald zehn Jahre andauernden Finanz- und Bankenkrise auf internationaler, europäischer und auch auf nationaler Ebene die Regulierung der Finanzmärkte grundlegend überarbeitet, erweitert und verschärft und ein europäisches Finanzaufsichtssystem mit neuen europäischen Finanzaufsichtsbehörden auf Grundlage des Art 114 AEUV geschaffen.¹² Vor allem auf europäischer Ebene ist die europaweite Harmonisierung der Finanzmarktregulierung ein wesentliches Ziel und hat zu zahlreichen neuen Regelungen in Zusammenhang mit der Corporate Governance von Kreditinstituten in jüngster Vergangenheit geführt. Zusätzlich zu den neuen Regelungen wurden auch neue Institutionen – für Kreditinstitute relevant ist die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) – auf europäischer Ebene eingerichtet und die Europäische Zentralbank (EZB) als zentrale einheitliche Aufsichtsbehörde institutionalisiert, welche damit die direkte Aufsicht über einen bedeutenden Teil der Kreditinstitute in der Europäischen Union übernommen hat.¹³

Bereits 2007 brachte die Finanzmarktaufsichtsreform (BGBl 2007/ 108) weitere spezifische Corporate-Governance-Bestimmungen für österreichische Kreditinstitute, aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes war die Wirksamkeit jedoch mit Bilanzsummen-Schwellenwerten eingeschränkt.¹⁴ § 28a BWG, die mittlerweile wesentliche Bestimmung iZm F&P, ist bereits mit dieser Reform in Kraft getreten, umfasste jedoch zunächst nur die Eignungsvoraussetzungen für Aufsichtsratsvorsitzende von Kreditinstituten. In der Folge wurde mit BGBl 2010/37 § 41 Abs 4 Z 3 BWG neu eingefügt, der den Fit & Proper-Test (F & P-Test) auch auf den Aufsichtsrat erweitern sollte. Dieser ist im Gegensatz zu den Erläuterungen wenig konkret bzw unbestimmt und regelt, dass ein Kreditinstitut bei der Auswahl des Personals auf die Zuverlässigkeit in Bezug auf dessen Verbundenheit mit den rechtlichen Werten achten muss.¹⁵ Mit der Finanzmarktaufsichtsreform

10 Vgl *Kalss* in *Lewisch*, Zauberwort „Fit and Proper“, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2013), 301 (312).

11 Vgl *Bischof*, GPR 2013, 321 (324).

12 Vgl *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015) § 1 Rz 54 (Stand: 1.1.2015, rdb.at); *Jaros/Rubm/Schirk/Temmel*, Fit & Proper für den Finanzmarkt (2015), 1.

13 Vgl *Jaros/Rubm/Schirk/Temmel*, Fit & Proper, 1; BCBS, Principles for Enhancing Corporate Governance (Oktober 2010), <http://www.bis.org/publ/bcbs176.pdf> (abgefragt am 23.2.2019), 10.

14 Vgl *Sauerzopf*, ÖBA 2009, 609 (610 ff).

15 Vgl *Jaros/Rubm/Schirk/Temmel*, Fit & Proper, 94 f.

wurden weiters eine Cooling-off-Periode von zwei Jahren für sämtliche Geschäftsleiter bei Übernahme des Aufsichtsratsvorsitzes (§ 28a Abs 1 BWG), ein F & P-Test als Eignungsprüfung für Aufsichtsratsvorsitzende (§ 28a Abs 3 BWG) sowie die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§ 63a Abs 4 BWG) eingeführt und die Berichtspflichten erweitert. Erstmals wurde auch das Erfordernis eines Anforderungsprofils für den Aufsichtsratsvorsitzenden von Kreditinstituten in § 28a BWG verankert. Im Vergleich zu den europarechtlichen Vorgaben hat Österreich durch diese Aufsichtsreform 2007 große Fortschritte hinsichtlich der Corporate Governance erzielt.¹⁶

Die anschließend in Kraft getretenen europäischen Normen greifen noch weiter und haben die Rolle des Aufsichtsrates im Gesamtsystem der Bankenaufsicht weiter gestärkt.¹⁷ Die Ergebnisse der Fortentwicklung der Überwachungstätigkeit von Bank-Aufsichtsräten auf europäischer Ebene finden sich primär in der im Juni 2013 verabschiedeten Vierten Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD IV) der EU-Kommission, dem nationalen CRD IV Umsetzungsgesetz und in der Capital Requirements Regulation (CRR I).¹⁸ Die wesentlichen Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder des Leitungsorganes finden sich in Art 91 der CRD IV.¹⁹ Mit der CRR I und der CRD IV wurde unionsrechtlich das Maßnahmenpaket „Basel III“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht umgesetzt, geht dabei allerdings deutlich darüber hinaus.²⁰ Diese europäischen Regelungen und deren nachfolgende Umsetzung im BWG berücksichtigen auch die Vorgaben der G-20-Regierungschefs, wonach künftig „kein Markt, kein Anbieter und kein Produkt mehr ohne Aufsicht sein soll“. ²¹ Darüber hinaus hat die EU-Kommission in den letzten Jahren drei Grünbücher, drei Richtlinienentwürfe und einen Aktionsplan zur Corporate Governance veröffentlicht, um weitere potenzielle Reformmaßnahmen zur Stärkung der Qualität der Unternehmensführung und -überwachung zu diskutieren.²² Mit diesen F & P-Bestimmungen der EU wurden für rd 800 österrei-

16 Vgl *Sauerzopf*, ÖBA 2009, 609 (610 ff).

17 Vgl *Herbst* in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat², 35 Rz 2.

18 Vgl *Velte/Buchholz* in *Paetzmann/Schöning*, Corporate Governance von Kreditinstituten, 298.

19 Vgl Richtlinie (EU) 2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/97/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, („CRD IV“), ABl L 2013/176, 338, 385.

20 Vgl *Herbst* in *Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat², 35 Rz 3.

21 Vgl *Fritz*, Ist Ihr Aufsichtsrat so gut wie Ihr Unternehmen? Aufsichtsrataktuell 2013 H 4, 5 (5).

22 Vgl *Velte/Buchholz* in *Paetzmann/Schöning*, Corporate Governance von Kreditinstituten, 298.

chische Banken mit ca 8.000 Aufsichtsratsmitgliedern neue Maßstäbe für die Qualifikation und Verantwortung gesetzt.²³

Die EBA ist darüber hinaus gem Art 91 Abs 12 CRD-IV ermächtigt, Leitlinien (Guidelines) herauszugeben. Die F & P-GL und I G-GL regeln seit 22.5.2013 bzw 31.3.2012 sehr ausführlich die Eignungsanforderungen an Personen in Leitungs- bzw Aufsichtsfunktionen von Kreditinstituten. Diese europäischen Regelungen waren bereits ab In-Kraft-Treten von den zuständigen Aufsichtsbehörden und auch von den beaufsichtigten Instituten anzuwenden, da sie nach Art 16 Abs 3 EBA-VO alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen müssen, um den von der EBA erlassenen Guidelines nachzukommen.²⁴ Am 21.3.2018 wurden sowohl die aktualisierte EBA-Guideline zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12) als auch die aktualisierte EBA-Guideline zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11) veröffentlicht. Die FMA hat in der Folge die neuen EBA-Guidelines im F & P-Rundschreiben umgesetzt und die neue Fassung am 30.8.2018 bekannt gemacht.

Die besonderen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten haben sich lange Zeit aus den spezifischen Aufgaben des Aufsichtsrates von Kreditinstituten und den damit verbundenen höheren Sorgfaltspflichten gem § 39 Abs 1 BWG ergeben.²⁵ Mit BGBl I 2013/184 wurde im Zuge der Umsetzung der CRD IV § 28a BWG umfassend novelliert. Die Novellierung ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf konkrete Missstände in der Praxis. Es hat zB einen Fall kurz vor Einführung der in den Abs 1 und 2 geregelten Cooling-off-Periode gegeben, in dem ein von der FMA zum Rücktritt gezwungener Geschäftsleiter direkt in den Aufsichtsrat als Vorsitzender wechselte. Der F&P-Test (Abs 3 und 4) ist die Konsequenz aus der als mangelhaft empfundenen Leistung eines Aufsichtsratsvorsitzenden eines großen Kreditinstitutes, welches nach groben Missständen 2006 durch eine einjährige Staatsgarantie unterstützt werden musste. Seit der Novellierung gilt § 28a BWG für alle Kreditinstitute unabhängig von der Bilanzsumme (bis dahin erst ab einer EUR 750 Mio übersteigenden Bilanzsumme). Nur die in Abs 5 Z 5 normierten Mandatszählbeschränkungen gelten eingeschränkt für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs 4 BWG (Bilanzsummengrenze iHv EUR 5 Mrd).²⁶

Die Qualifikationsanforderungen an einfache Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten wurden im österreichischen Aufsichtsrecht – anders als in Deutschland – erst per 1. 1. 2014 durch das BGBl I 2014/59 in § 28a

23 Vgl *Fritz*, Aufsichtsrat – vom Double-A zum Triple-A, Aufsichtsratsaktuell 2013 H 6, 10 (10).

24 Vgl *Jaros/Ruhm/Schirk/Temmel*, Fit & Proper, 94 f.

25 Vgl *Jaros/Ruhm/Schirk/Temmel*, Fit & Proper, 94 f.

26 Vgl *Dellinger/Schmatzberger* in *Dellinger*, Bankwesengesetz (2016) § 28a, Rz 1.

Abs 5 Z 3 BWG (in Umsetzung von Art 91 Abs 1 iVm Abs 7 CRD-IV) explizit geregelt.²⁷ § 28a Abs 5 Z 3 BWG normiert nun: „*die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des jeweiligen Kreditinstitutes einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass sie die Entscheidungen der Geschäftsleitung überwachen und kontrollieren können*“.²⁸

Die Anforderungen an die fachliche Eignung insbesondere von Aufsichtsratsvorsitzenden sollen sicherstellen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende über die nötige Qualifikation verfügt, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Die Normierung in § 28a BWG ist jedoch keine Neuerung, denn schon vor In-Kraft-Treten war es vor Übernahme eines Aufsichtsratsvorsitzes wichtig zu prüfen, ob man in der Lage ist, die objektiven Sorgfaltspflichten zu erfüllen und somit eine persönliche Haftung zu vermeiden. Die Übernahme eines Aufsichtsratsvorsitzes ohne die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen war daher schon immer ein Akt der Einlassungsfahrlässigkeit. Die nun ausdrückliche gesetzliche Regelung trägt nun aber zu einer stärkeren Bewusstseinsbildung bei.²⁹

Die wesentliche Neuerung war, dass die Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder nun nicht mehr bei Eintritt eines Schadens im Einzelfall ex post vor Gericht, sondern gem § 28a Abs 4 BWG in allen Fällen nach der Bestellung, aber vor einem Schadenseintritt ex ante von der FMA geprüft werden.³⁰ Mit dieser Ex-ante-Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder wandeln sich das Bild und die Struktur des Aufsichtsratsgremiums. In Gesellschaften mit anderer Rechtsform greift allein der Sorgfaltmaßstab gem § 84 iVm 99 AktG, diese unterliegen damit der Sanktionierung durch strenge Haftungsregelungen. Im Gegensatz dazu sind nun die Aufsichtsräte eines Kreditinstitutes einer Ex-ante-Kontrolle durch das Kreditinstitut und auch der Behörde unterworfen, dh die Unternehmenskontrolloren haben selbst Kontrolloren erhalten.³¹ Diese neuen gesetzlichen Rahmenvorgaben für Aufsichtsräte von Kreditinstituten unterscheiden sich somit deutlich von denen anderer Branchen – und das, obwohl die gesetzliche Konzeption basierend auf dem allgemeinen Gesellschaftsrecht bei allen Branchen gleich ist. Die Überwachung des Gremiums Aufsichtsrat durch eine öffentliche Aufsichtsbehörde ist in der jahrzehntelangen Historie des Organs ein Novum.³²

27 Vgl Jaros/Ruhm/Schirk/Temmel, Fit & Proper, 94 f.

28 § 28a Abs 5 Z 3 BWG.

29 Vgl Dellinger/Schmatzberger in Dellinger, BWG § 28a, Rz 25.

30 Vgl Dellinger/Schmatzberger in Dellinger, BWG § 28a, Rz 26.

31 Vgl Kalss in Lewisch, JB Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2013), 301 (305).

32 Vgl Kaetzler/Hoops, Der Aufsichtsrat in der Finanzbranche, BKR 2013, 192 (192).

Trotz Vereinheitlichung der Corporate-Governance-Regulatorik auf europäischer Ebene stellen die unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin eine Herausforderung für ein einheitliches aufsichtsrechtliches F&P-Regime dar.³³ In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die Gruppe jener Bestimmungen, die versuchen, bankaufsichtsrechtliche Ziele mit gesellschaftsrechtlichen Mitteln zu erreichen, laufend und stetig steigt. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an Normen, die eine gesteigerte Corporate Governance für Kreditinstitute verlangen. Ziel dieser Normen ist es, die bereits erwähnten Defizite einzudämmen und das operationelle Risiko aufgrund des Versagens von Menschen und Systemen zu reduzieren. Obwohl diese Zielsetzung eindeutig zu begrüßen ist, macht es den Anschein, dass die zunehmende, fast schon unübersichtliche und sich zum Teil inhaltlich überschneidende Anzahl an Corporate-Governance-Normen für Kreditinstitute eine eher geringe Wirkungskraft entfaltet.³⁴

Aus Sicht des Gesellschaftsrechtes wurde erst mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 (2. StabG 2012), welches im Wesentlichen das Sparpaket 2012 beinhaltet, überraschend das AktG novelliert und um konkretere Eignungsanforderungen an Aufsichtsräte ergänzt. Insbesondere war daran überraschend, dass es kein Begutachtungsverfahren gegeben hatte und mit einer Änderung des AktG durch das Sparpaket 2012 nicht gerechnet wurde.³⁵ Mit dem 2. StabG 2012 wurde eine ganze Reihe an Gesetzen aus verschiedensten Rechtsbereichen wie zB das AktG und das UGB geändert. In Bezug auf den Aufsichtsrat war es das Ziel dieser Novelle, die Qualität der Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder, va hinsichtlich deren Unabhängigkeit und Qualifikation, zu verbessern.³⁶ Im Zuge dieser Novelle wurde ua die gesetzliche Wartefrist für Vorstände von börsennotierten AG (Cooling-off-Periode) in § 86 Abs 4 AktG sowie eine gesetzliche Diversitätsregel in § 87 Abs 2a Satz 2 AktG für den Aufsichtsrat eingeführt. Ein weiterer Schwerpunkt war die explizite Einführung der Anforderungen an die persönliche und fachliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder in § 87 Abs 2a Satz 1 AktG.³⁷ Das 2. StabG 2012 hat somit im Wesentlichen Regeln des ÖCGK 2012 in das österreichische Recht übernommen und für alle Aktiengesellschaften eingeführt, obwohl sich der ÖCGK vorrangig an börsennotierte Gesellschaften richtet.³⁸

33 Vgl *Jaros/Rubm/Schirk/Temmel*, Fit & Proper, 2.

34 Vgl *Fellner* in *Dellinger*, Bankwesengesetz (2016) § 39d, Rz 8 f.

35 Vgl *Eigner*, Neue Regeln zur Vorstandsvergütung und zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates, *GesRZ* 2012, 208 (208).

36 Vgl *Rauter*, Nachbesserungen im Bereich der Corporate Governance, *JAP* 2012/2013, 20 (20 f).

37 Vgl *Eigner*, *GesRZ* 2012, 208 (208).

38 Vgl *Krejci*, Zur Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, *GES* 2012, 319 (319).

Insgesamt wird in der Literatur die Entwicklung der Regulatorik im internationalen Bankwesen durchaus kritisch gesehen und mitunter auch als „Regulierungsflut“ bezeichnet.³⁹ Auf nationaler und internationaler Ebene werden in immer kürzeren Abständen Gesetze, Regelwerke und sonstige Bestimmungen erlassen. Alleine in Österreich wurden in der letzten Dekade durchschnittlich rd 9.000 Seiten an Gesetzestexten pro Jahr veröffentlicht. Es ist fast unmöglich, einen Überblick zu bewahren, weshalb sich viele Kreditinstitute bereits externer Berater für ein effektives Rechtsmonitoring bedienen oder ein eigenes internes Regulatory Office installiert haben, vor allem auch aufgrund der mit § 39 Abs 6 BWG neu eingeführten Regulatory Compliance-Funktion.⁴⁰

39 Vgl *Fritz*, *Bewusst für eine neue Allianz – Eigentümer, Vorstand und Aufsichtsrat als gemeinsame Architekten der Zukunft*, *Aufsichtsratsaktuell* 2015 H 6, 5 (17).

40 Vgl *Fritz*, *Aufsichtsratsaktuell* 2015 H 6, 5 (31).